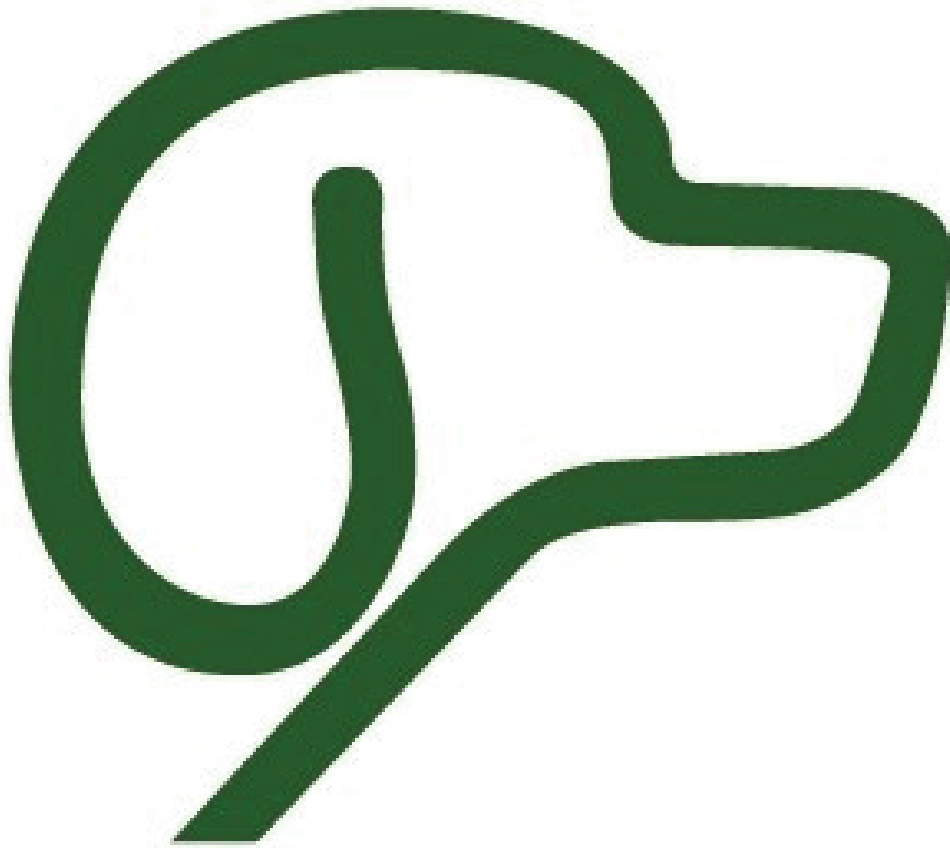




Landesgruppenordnung
Beagle Club Deutschland e.V.

Mitglied im JGHV und VDH, FCI angeschlossen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Landesgruppe führt den Namen:

Landesgruppe Hanse

Sitz 22885 Barsbüttel

im Beagle Club Deutschland e.V. (BCD) mit Sitz in Wiesbaden.

1.2 Das Geschäftsjahr der Landesgruppe ist das Kalenderjahr.

1.3 Die Landesgruppe ist die regionale Untergruppe des Beagle Club Deutschland e.V.

1.4 Die in das Vereinsregister eingetragenen Landesgruppen sind verpflichtet, im Abstand von zwei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszuges eingetragen wurden, beinhaltet. Darüber hinaus kann der Vorstand des BCD jederzeit weitere Unterlagen anfordern.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck der Landesgruppe ist die Wahrnehmung der regionalen Aufgaben des BCD im regionalen Wirkungskreis, insbesondere:

- Förderung der Zucht reinrassiger Beagles und deren jagdliche Veranlagung und Eignung
- Planmäßige Ausbildung von Beagles für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke
- Förderung und Unterrichtung ihrer Mitglieder in Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen
- die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Beagle

Die Landesgruppe erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

2.2 Landesgruppen dürfen in keinem anderen kynologischen Verein oder Verband Mitglied werden. Die Mitgliedschaft in einer VDH-Landesgruppe ist vom Vorstand des Beagle Club Deutschland e.V. zu genehmigen und kann jederzeit widerrufen werden.

3. Zuständigkeiten

Die Landesgruppe erfüllt ihre satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere durch:

- Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen,
- Einrichtung von Übungsplätzen,
- Durchführung regelmäßiger Trainings- und Ausbildungsstunden,
- Abhalten von Zuchtschauen in Abstimmung mit dem BCD,
- Abhalten von jagdlichen Prüfungen für den BCD.

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Die Landesgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Die Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Die Mitglieder der Landesgruppe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Landesgruppe.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Landesgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied der Landesgruppe kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
- 5.2 Mitglied einer Landesgruppe kann nur werden, wer bereits Mitglied im Beagle Club Deutschland e.V. ist.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Landesgruppe ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand der Landesgruppe mit dem Nachweis der Mitgliedschaft im BCD.
- 6.2 Der Vorstand der Landesgruppe entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 6.3 Der Vorstand der Landesgruppe kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen, wenn er Mitglied in einer anderen Landesgruppe ist.
- 6.4 Einzelne Personen können aufgrund besonderer Verdienste um die Ziele der Landesgruppe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
- 7.2 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 7.3 Das Ausscheiden aus dem BCD hat gleichzeitig das Ausscheiden aus der Landesgruppe zur Folge.
- 7.4 Der Ausschluss richtet sich nach der Satzung des BCD (Absatz 5.3. 5.5).

8. Finanzierung und Beitragszahlung

- 8.1 Der Mitgliedsbeitrag für die Landesgruppe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 8.2 Der Mitgliedsbeitrag für die Landesgruppe ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag für den BCD zu zahlen.
- 8.3 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 28.02. ... des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

9. Rechte der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- 9.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der Landesgruppe im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung satzungsgemäßer Zwecke zu betätigen.
- 9.3 Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

10. Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- 10.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Landesgruppe die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.
- 10.3 Jede Landesgruppe ist außerdem berechtigt, jedes Landesgruppenmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreiben von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist der Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich.

11. Organe der Landesgruppe

Organe der Landesgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung
- der Vorstand

11.1 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

Jahreshauptversammlungen finden alle zwei Jahre bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres statt.

Weitere Mitgliederversammlungen können nach Einladung durch den Vorstand stattfinden.

11.1.1 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen worden sind.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands
- Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung über die Anträge
- Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,00

11.1.2 Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des BCD (Beagle Brief) oder schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden, wenn zwei

Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

11.1.3 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte ihrer nach Anwesenheitsliste Stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist und der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt hat.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sollte der Vorstand der Landesgruppe (der Vorsitzende oder sein Stellvertreter) nicht für die Versammlungsleitung zur Verfügung stehen, kann diese von einem Vorstandsmitglied des BCD übernommen werden.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen sind schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, wird die Wahl durch offenes Handzeichen vorgenommen, wenn die Mitgliederversammlung nicht geheime Wahl beschließt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung der Landesgruppe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

11.1.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der BCD kann Versammlungen einberufen und die Vorstandsmitglieder des BCD haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

11.2 Vorstand

11.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Die Landesgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand des BCD.

11.2.2 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesgruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

11.2.3 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl durchzuführen.

11.2.4 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Eine Tagesordnung sollte bei der Einberufung mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

12. Rechts- und Verfahrensordnung

- Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern,
- bei Beschuldigungen von Vorstandsmitgliedern durch Mitglieder,
- bei Einspruch gegen vom Vorstand verhängte Ordnungsstrafen ist der

Ehrenrat des BCD anzurufen.

13. Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung der Landesgruppen

- 13.1 Der BCD kann die Anerkennung der Landesgruppe widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Landesgruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten des Vorstands des BCD eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch dann, wenn durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die Landesgruppe die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt.

- 13.2 Bei Auflösung oder Zweckänderung der Landesgruppen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landesgruppe an den BCD e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.